

**Allgemeinverfügung
vom 04. November 2020
betreffend die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
in bestimmten Fußgängerzonen der Stadt Paderborn**

Auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung –CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz -IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Bürgermeister der Stadt Paderborn zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Paderborn folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze besteht in der Zeit **von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr** eine permanente Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung:

- **Westernstraße**
- **Königsplätze**
- **Rosenstraße**
- **Marienplatz**
- **Rathausplatz**
- **Neuer Platz**
- **Grube**
- **Schildern**
- **Kamp.**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist, nachzuweisen.

- 2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 05. November 2020 um 0:00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.
- 3) Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8 und 16 CoronaSchVO.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus beim Aufeinandertreffen mehrerer Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes(RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus soweit wie möglich zu verzögern.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den in dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Bereichen der Stadt Paderborn war erforderlich, weil entsprechende Beobachtungen gezeigt haben, dass aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz zu den genannten Zeiten in diesen Bereichen der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen regelmäßig nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen.

Die Anordnung stellt eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die Anordnung nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Stadt Paderborn
Der Bürgermeister

gez.
Michael Dreier